

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Umwelt und Natur
Ueckermünde
Herrn Wroblewski
Kastanienallee 13

17373 Ueckermünde

per Telefax: 039771-44235

Landesgeschäftsstelle
Tel.: 0385-521339-0
Fax: 0385-521339-20
e-mail: bund.mv@bund.net

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
AM

Datum:
14.11.08

Verbandsbeteiligung nach §§ 63 bis 65a Gesetz zum Schutz der Natur- und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz - LNatG M-V)

Hier:

Stellungnahme und Einwendungen zu den Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes der DONG Energy Kraftwerke Greifswald GmbH

- Antrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur temporären und permanenten Grundwasserabsenkung

Sehr geehrter Herr Wroblewski,

der BUND Mecklenburg-Vorpommern wendet sich in den genannten Genehmigungsverfahren mit folgenden Einwendungen an die Genehmigungsbehörde und gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Antragsunterlagen genügen nicht den Anforderungen, die aus unserer Sicht für die Beantwortung der Fragen um die Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf Natur und Landschaft notwendig wären.

1. Es existiert kein *worst-case*-Szenario. Die Absenkraten der geplanten Gaskraftwerke GuD I und II sind nach unserer Auffassung einzubeziehen.
2. Wir müssen aufgrund der enormen Fördermengen befürchten, dass es zur Beeinträchtigung von Biotopen kommen wird. Die betrifft sowohl die hydraulischen Auswirkungen auf den Einlauf- und Auslaufkanal, als auch die Auswirkungen auf geschützte Vegetationsformationen, wie z.B. die Salzwiesen.

In der UVU S. 7 heißt es zunächst, dass nicht erkennbar sei, dass sich durch die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen temporär neue Absenkrater ausbilden, die über das Vorhabengebiet bzw. den Geltungsbereich des „Industrie- und Gewerbegebiets Lubminer Heide“ hinausreichen und Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände im Umfeld des B-Plan-Gebiets hervorrufen.

Bereits daraus lässt sich ableiten, dass die Frage, ob geschützte Biotope für deren Beeinträchtigung eine Ausnahmeerteilung nach § 20 Abs. 3 LNatG M-V mit der entsprechenden Verbandsbeteiligung erforderlich wäre, betroffen werden. Die UVU geht offensichtlich davon aus, dass Biotopbeeinträchtigungen **im Geltungsbereich des Bebauungsplans** tatbestandlich nicht relevant sind. Dies ist jedoch falsch. Im Bebauungsplanverfahren wurden Biotopbeeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen weder geprüft noch entschieden, weil diese zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans nicht bekannt waren.

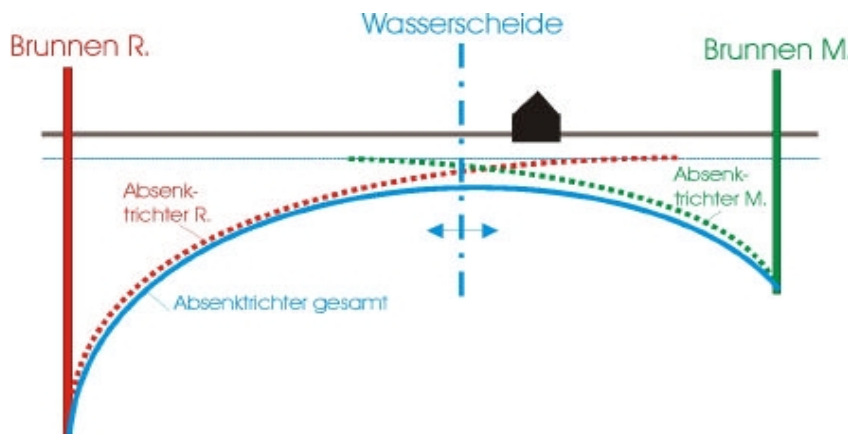
Auf S. 11 der UVU heißt es, dass bei der dauerhaften Grundwasserabsenkung ein Absenktrichter von 200 bis 300 m Reichweite verursacht werde, der im Wesentlichen auf dem Betriebsgelände liege. Auch hier fehlt es an Aussagen darüber, ob im Bereich des Absenktrichters Biotope vorhanden sind, bei denen es durch die Grundwasserabsenkung zu einer Beeinträchtigung kommen kann.

In den Antragsunterlagen fehlt generell eine Kartierung hinsichtlich des Vorkommens von Biotopen im Bereich des Bebauungsplans bzw. der Vorhabensfläche. Aus diesem Grund lässt sich für die Naturschutzverbände derzeit nicht beurteilen, ob dort Biotope vorhanden sind, die von der Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden. Solange dies nicht ausgeschlossen ist, ist die Erforderlichkeit der Erteilung einer beteiligungspflichtigen Ausnahme nach § 20 Abs. 7 LNatG M-V nicht von vorn herein ausgeschlossen.

Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung betreffen im Übrigen nicht nur die Reichweite des Absenktrichters. So heißt es auf S. 33 der UVU, es komme zu einem Verlust von Flächen für die Bodengenese und die Grundwasserneubildung sowie zu einem Grundwasserstau durch Veränderungen des Grundwasserspiegels und Ablenkung von Grundwasserströmen. Vor allem durch letztere Faktoren kann es auch zu Veränderungen des Wasserdargebots für geschützte Biotope im näheren Umfeld der Anlage kommen. Untersuchungen hierzu finden sich jedoch nicht.

3. Wir dringen auf eine Darlegung verschiedener Szenarien inklusive einer *worst-case*-Analyse hinsichtlich der Versalzungsgefahr im Bereich des Grundwassers, die im Grenzraum von Süß- und Salzwasser bei derart großen Fördermengen wahrscheinlich sein kann.
4. Im „Geotechnischen Bericht“ zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung (Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft) vom 12.02.2008 wird nicht auf die Überlagerung der zahlreichen durch die Baumaßnahmen induzierten Absenktrichter abgestellt. Die in den Anlage 2 und 3 des Gutachtens angegebenen Absenktrichter können sich bei gleichzeitiger Bautätigkeit überlagern und damit weit größere Flächen betreffen, als im Gutachten dargestellt.

Folgende Abbildung zeigt schematisch die Auswirkungen einer solchen Überlagerung



Im Gutachten werden Reichweiten der Absenktrichter von 140 bis 290 Meter angegeben. Gleichzeitig wird jedoch nicht darauf verwiesen, von welchem Punkt diese Maßangabe gilt. Eine gesonderte Darstellung, die die maximal mögliche Reichweite der Grundwasserabsenkung in der Fläche aufzeigt, ist deshalb zu fordern.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass mit den Unterlagen nur das Baugrundgutachten für den ersten Bauabschnitt vorliegt. Damit sind keine abschließenden Aussagen über den Zusammenhang von Grundwasserabsenkung, Bodenwasserhaushalt, Bodenkennwerten und Baugeschehen möglich.

5. Generell müssen wir davon ausgehen, dass die Grundwasserabsenkung zu einer Beeinträchtigung von Biotoptypen führt, die im Umfeld von bis zu 400 Metern betroffen sein können. Dazu gehören Feuchtlebensräume auf dem Gelände des B-Plans Nr. 1

6. Auf S. 35 wird weiter angegeben, dass es zu einer Abwandlung der Grundwasserverhältnisse durch dauerhafte Absenkung kommen könne.

Auf S. 70 der UVU wird angegeben, dass es im Süden des engeren Untersuchungsraums grundwassernahe Bestände der Schwarzerle gibt. Diese wären durch eine Veränderung des Grundwasserhaushalts betroffen.

Auf S. 71 der UVU wird zugestanden, dass Bruch- und Sumpfwälder, wenn auch nur gering, von Grundwasserabsenkungen betroffen sein können.

Einflüsse der Grundwasserabsenkung werden auch auf S. 148 der UVU eingestanden, wo es heißt, dass Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, die in Form von Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit und darüber hinaus dauerhaft zu erwarten sind, bei stark grundnässebeeinflussten Böden auf eine hohe Empfindlichkeit treffen.

Auf S. 226 der UVU werden als potentielle Wirkungen genannt:

„Beeinträchtigung oder Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung der Standortbedingungen durch dauerhafte Grundwasserabsenkung durch Veränderung des Grundwasserspiegels.“

Dies wird auf S. 227 für die baubedingten Wirkungen noch einmal wiederholt.

Auf S. 229 unten heißt es zu den Folgen der dauerhaften Grundwasserabsenkung (Hervorhebung PK):

*„Die dort **nach Umsetzung des Vorhabens** verbleibenden Biotope sind antropogen stark überprägt und gegenüber Grundwasserabsenkungen unempfindlich, so dass innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Flächen keine Beeinträchtigungen von Biotopen infolge von Grundwasserabsenkungen zu erwarten sind.“*

7. Die Herangehensweise der UVU, davon auszugehen, dass die Folgen der Grundwasserabsenkung erst dann berücksichtigt werden müssen, wenn die Biotope durch die Bebauung bereits weitgehend verschwunden sind, ist falsch. Eine solche Verfahrensabschichtung ist rechtlich unzulässig.

Auf S. 230 wird eingestanden, dass geringe Grundwasserabsenkungen bis in den verbleibenden Waldstreifen zwischen Küste und dem zur Bebauung vorgesehenen Teil des B-Plan-Gebietes reichen. Eine Untersuchung, ob sich in dem Bereich dieser Auswirkungen Biotope befinden, die von der Grundwasserabsenkung betroffen sein können, ist jedoch nicht enthalten.

Auch auf S. 232 der UVU wird dargestellt, dass die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Umfeld des B-Plan-Gebiets ausgeschlossen werden. Das B-Plan-Gebiet selbst wird also nach wie vor nicht berücksichtigt.

Die soeben skizzierte Argumentation wiederholt sich hinsichtlich der Tierlebensräume (beispielsweise S. 252 der UVU). Wir werden im Einzelnen im Rahmen der Einwendungen vortragen, dass Tierlebensräume im Bereich des Baufeldes vorhanden sind, die im Rahmen der UVU aber nicht untersucht worden sind. Beeinträchtigungen sind daher nicht ausgeschlossen.

In den Nachforderungen von Prof. Neumann heißt es auf S. 10 zum Komplex Grundwasser als klärungsbedürftige Fragen:

„Wie weit reicht der Einstrom von Salzwasser ins Grundwasser? Können durch eine Überlagerung der Absenkung mit der generellen Grundwasserfließrichtung (auch für Freesendorfer Wiesen wurde sie mit Richtung NW angegeben) Salz und Schadstoffe ins Grundwassers der nördlich angrenzenden Schutzgebietsflächen eingetragen werden? (Gehölzbestände sind anders als die Vegetation der Salzwiesen in der Regel nicht salztolerant im Wurzelbereich).“

Wird es eine kraftwerksnahe permanente Grundwasserentnahme geben (Trockenlegung des Standortes, Entnahme von Brauchwasser in Höhe des bisher bestehenden Defizits)?“

Auch daraus ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Beeinträchtigung geschützter Biotope, möglicherweise aber auch die Beeinträchtigung von Arten und LRT der FFH-RL, nicht ausgeschlossen werden kann.

8. Die Berechnung des Absenktrichters für den Bau des Kühlwassereinlaufbauwerks (Pumpstation)(S. 9 Geotechnischer Bericht) ist aufgrund fehlender Laborergebnisse nicht befriedigend ausgeführt.

9. Wir dringen auf eine vollständige Dokumentation der einzelnen Absenktrichter und ihres Zusammenwirkens im Kartenbild. Dies sollte die Angabe von bauzeitlicher und permanenter Grundwasserabsenkung mit Absenkziel, Fördermenge und Förderzeitraum beinhalten.
10. Wir fordern eine aussagekräftige Darstellung möglicher Gefährdungen für Hausbrunnen und andere Einzelwasserversorgungsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Arndt Müller
Referent für Naturschutz